

Jurakompakt

## Sachenrecht I

Mobiliarsachenrecht

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Tobias Helms, Dr. Jens Martin Zeppernick

3. Auflage 2016. Buch. XV, 162 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 68161 5  
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm  
Gewicht: 187 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Kapitel 4. Gesetzlicher Eigentumserwerb (§§ 937 ff. BGB)

### A. Grundsatz

In den Fällen des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs (§§ 929 ff. BGB) leitet der Erwerber seine Rechtsposition vom Veräußerer ab (sog. **derivativer Eigentumserwerb**). Das gilt auch für den Fall des gesetzlichen Eigentumserwerbs durch Erbgang. Nach § 1922 Abs. 1 BGB geht nämlich mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (sog. Gesamtrechtsnachfolge). Dem abgeleiteten Eigentumserwerb steht der ursprüngliche, d.h. **originäre Eigentumserwerb** gegenüber: Das Gesetz sieht in §§ 937 ff. BGB verschiedene Eigentumserwerbstatbestände vor, die nicht auf einer Rechtsübertragung vom Rechtsvorgänger auf den Rechtsnachfolger beruhen. 115

### B. Grundstücks- und Fahrnisverbindung, §§ 946, 947 BGB

§ 93 BGB bestimmt, dass wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Hierdurch soll der **Erhalt wirtschaftlicher Werte** gesichert werden. Wer jedoch Eigentümer wird, wenn bisher selbständige Sachen zu wesentlichen Bestandteilen einer einheitlichen Sache werden, regeln §§ 946, 947 BGB. 116

### I. Überblick

Werden bewegliche Sachen „wesentliche Bestandteile“ eines **Grundstücks**, so sind sie nach § 946 BGB – ohne Rücksicht auf die Willensrichtung der Beteiligten – ab diesem Zeitpunkt Eigentum des Grundstückseigentümers. 117

**Beispiel:** B errichtet auf seinem Grundstück ein Haus, wobei er nur gestohlene Ziegelsteine verwendet. Nach §§ 946, 94 BGB erwirbt er an den Steinen Eigentum.

Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 946 BGB ist damit die Frage, was wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind. Dies ist in §§ 93 ff. BGB geregelt (vgl. sogleich Rn. 119 ff.).

- 118** Werden **bewegliche Sachen** dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden die bisherigen Eigentümer gem. § 947 Abs. 1 BGB Miteigentümer der neuen Sache gemäß den jeweiligen Wertanteilen (§§ 1008 ff., 741 ff. BGB). Ist jedoch eine der Sachen als **Hauptsache** anzusehen, entsteht gem. § 947 Abs. 2 BGB Alleineigentum. Für die Verbindung von Mobilien ist daher neben dem Begriff des wesentlichen Bestandteils in einem zweiten Schritt zu klären, was eine Hauptsache i.S.v. § 947 Abs. 2 BGB ist (Rn. 123).

## II. Wesentliche Bestandteile, §§ 93 ff. BGB

- 119** Nach der Legaldefinition des § 93 BGB sind wesentliche Bestandteile dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass (Alt. 1) der eine oder andere Teil **zerstört** wird (z.B. Mauersteine, Elektroinstallationen, einzelne Seiten eines Buches), oder dass (Alt. 2) der eine oder andere Teil in seinem **Wesen verändert** wird. Eine Veränderung des Wesens liegt bereits dann vor, wenn eine Sache in der bisherigen Form nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann.

**Beispiel:** Der speziell für einen Formel-1-Rennwagen angefertigte Motor, der zwar, ohne zerstört zu werden, wieder ausgebaut, aber nicht mehr ohne weiteres anderweitig verwendet werden kann. **Gegenbeispiel:** gewöhnlicher Austauschmotor. Wird ein von einem Zulieferer serienmäßig gefertigter Motor beim Autohersteller eingebaut, kann letzterer allerdings gem. § 950 Abs. 1 S. 1 BGB durch Verarbeitung Eigentum erwerben.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 93 BGB („der eine oder der andere“) kommt es nicht darauf an, ob die Gesamtsache in ihrem Wesen verändert wurde, was meist der Fall sein wird. Vielmehr kommt es darauf an, ob **einer der beiden** nach der Trennung vorhandenen Teile wirtschaftlich nicht mehr wie in der bisherigen Weise genutzt werden kann. Diese wirtschaftliche Verwendbarkeit (ratio!) besteht vor allem dann, wenn beide Teile ohne unverhältnismäßig großen Kostenaufwand repariert oder einfach in einen anderen Gegenstand wieder eingesetzt werden können.

- 120** § 93 BGB gilt zwar sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen, doch ist die Bedeutung der Vorschrift für Grundstücke neben den §§ 94, 95 BGB gering.

Für **Grundstücke** wird der Grundsatz des § 93 BGB durch die Regelung in § 94 BGB erweitert. Nach § 94 Abs. 1 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und

Boden **fest verbundenen Sachen**, insbesondere Gebäude. Die feste Verbindung ist bereits dann gegeben, wenn die Trennung nicht ohne erhebliche Beschädigung oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

**Beispiel:** 100 t schwerer Gasbehälter, der für Abtransport in viele Einzelteile zerlegt werden müsste; **Gegenbeispiel:** am Boden angeschraubte Maschine, die ohne weiteres abgeschraubt werden kann.

In Klausuren besonders wichtig ist § 94 Abs. 2 BGB: Ohne Rücksicht auf die feste Verbindung nach § 94 Abs. 1 BGB sind danach wesentliche Bestandteile eines Gebäudes alle **zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen**. (Das Gebäude seinerseits ist wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, wenn es – wie regelmäßig – gem. § 94 Abs. 1 S. 1 BGB mit Grund und Boden fest verbunden ist). 121

Zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt sind **alle Sachen, ohne die das Gebäude nach der Verkehrsauffassung noch nicht als Bauwerk fertiggestellt ist** (Palandt/Ellenberger, § 94 Rn. 6). Auf den Zeitpunkt der Einfügung kommt es nicht an. Auch was im Zuge einer Renovierung eingefügt wird, wird wesentlicher Bestandteil (z.B. Türen, Heizkörper, Waschbecken). Der Gegenbegriff sind die bloßen Einrichtungsgegenstände: z.B. Waschmaschine, Ofen, Schrank; diese verlieren durch ihren Einbau in der Wohnung nicht ihre Eigenschaft als bewegliche Sache. Wenn § 94 Abs. 2 BGB von „eingefügten“ Sachen spricht, so setzt das eine – nicht notwendig feste – Verbindung mit dem Gebäude voraus (z.B. lockeres Anschrauben).

**Beispiel:** Teppichboden ist etwa dann wesentlicher Bestandteil, wenn er der vom Bauherrn vorgesehene Bodenbelag ist, nicht aber wenn der Mieter seinen eigenen Teppich über dem Parkett verlegen lässt (hier wird außerdem meist ein Fall des § 95 BGB vorliegen).

Nach der **Ausnahmevorschrift des § 95 BGB** gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks nicht solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden (§ 95 Abs. 1 S. 1 BGB) bzw. in ein Gebäude eingefügt werden (§ 95 Abs. 2 BGB), sog. Scheinbestandteile. Entscheidend ist, ob bei der Verbindung oder Einfügung die spätere Trennung beabsichtigt war (z.B. Mieter baut Gartenhäuschen auf Grundstück). Das Gleiche gilt gem. § 95 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn die Sache in Ausübung eines Rechts „an einem Grundstück“ (= beschränktes dingliches Recht wie etwa Erbbaurecht) mit diesem verbunden wurde. 122

**Fall:** A liefert eine Tür unter Eigentumsvorbehalt an B und baut sie in dessen Haus ein. B zahlt nicht. Nachdem A zweimal erfolglos eine Nachfrist gesetzt hat, verlangt er seine Tür zurück. Zu Recht?

**Lösung:** § 985 BGB ist nicht anwendbar, weil Eigentumsverlust nach §§ 946, 94 Abs. 2 BGB eingetreten ist. Allerdings kann A nach §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 449 Abs. 2 BGB Herausgabe verlangen, wenn er wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Da kein Fall des § 346 Abs. 2 S. 1 BGB gegeben ist (die Tür wurde nur eingebaut, nicht verarbeitet), ist der Anspruch auch nicht auf Wertersatz beschränkt. Die sachenrechtliche Zuordnungsvorschrift des § 946 BGB schließt schuldrechtliche Herausgabeansprüche nicht aus. Die gesetzliche Bestimmung, wonach wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB), hat nur sachenrechtliche Bedeutung, insbesondere für die Frage, wer Eigentümer der wesentlichen Bestandteile ist.

### III. Hauptsache i.S.v. § 947 Abs. 2 BGB

- 123 Ob eine der beiden Sachen Hauptsache ist, **spielt nur bei Mobilien eine Rolle** (§ 947 Abs. 2 BGB), demgegenüber wird bei der Verbindung mit Grundstücken gem. § 946 BGB stets der Inhaber des Grundstücks Eigentümer der Gesamtsache (das Grundstück ist sozusagen immer Hauptsache). Eine Hauptsache liegt nach der Rspr. dann vor, „wenn die übrigen Bestandteile fehlen können, ohne dass das Wesen der Sache beeinträchtigt wird“ (BGHZ 20, 159, 163). Die Nebensache wird damit zum „schmückenden Beiwerk“ (*Baur/Stürner*, § 53 Rn. 9) degradiert. Der BGH hat nicht einmal das Aluminiumgehäuse eines medizinisch-technischen Geräts als Nebensache behandelt, weil durch das Gehäuse erst die Bedienung des Apparats ermöglicht würde (anders wäre es demgegenüber, wenn das Gehäuse in erster Linie dem besseren Aussehen diene). Da z.B. ein Formel-1-Rennwagen nicht ohne Motor genutzt werden kann, ist der Motor nicht etwa Nebensache (bei einem normalen Auto ist der Motor schon überhaupt nicht wesentlicher Bestandteil – vgl. Rn. 119). Wer einen Motor für einen Formel-1-Wagen unter Eigentumsvorbehalt liefert, erwirbt daher nach dessen Einbau Miteigentum nach § 947 Abs. 1 BGB und bleibt somit gesichert. Miteigentümer können nach §§ 749, 753 BGB jederzeit Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft verlangen.

### C. Vermischung, § 948 BGB

- 124 Nach § 948 BGB gilt § 947 BGB entsprechend, wenn verschiedene bewegliche Sachen **untrennbar** miteinander vermischt (Flüssigkeiten) oder vermengt (feste bewegliche Sachen) werden.

**Beispiel:** Milch verschiedener Landwirte wird in der Zentrale in einen Behälter gegossen (Vermischung); Getreide verschiedener Landwirte wird in einem Silo eingelagert (Vermengung).

§ 948 BGB kommt nur zum Zuge, wenn nicht vorher das Eigentum rechtsgeschäftlich übertragen wird (z.B. bei gescheitertem Eigentumserwerb). Liefert also ein Bauer Milch in der Zentrale an oder wird die Milch auf seinem Hof abgeholt, so liegt regelmäßig bereits eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB vor.

§ 948 BGB verweist auf § 947 BGB. Da Vermischung und Vermengung i.d.R. bei gleichartigen Sachen vorgenommen werden und eine Realteilung meist unproblematisch möglich ist, scheidet § 947 Abs. 2 BGB regelmäßig aus. Es entsteht also Miteigentum nach Bruchteilen (§§ 947 Abs. 1, 741 ff., 1008 ff. BGB). Wenn das Wertverhältnis der Teilmengen nicht mehr feststellbar ist, können nach § 742 BGB analog gleiche Anteile, d.h. Miteigentum nach Köpfen, vermutet werden. § 948 BGB gilt auch für die **Vermengung von Geld**, so dass die bisherigen Eigentümer der Scheine und Münzen zu Miteigentümern des Gesamtbetrages werden. Vielfach wird angenommen, dass ein Kassenbestand als Hauptsache anzusehen ist (*Medicus*, JuS 1983, 897, 899 f.; str.). 125

## D. Verarbeitung, § 950 BGB

Nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB wird derjenige, der aus mehreren beweglichen Sachen durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache herstellt, deren Eigentümer, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Wie in allen Fällen originären (d.h. ursprünglichen, nicht abgeleiteten) Eigentumserwerbs spielt es keine Rolle, ob die Sache gestohlen war: Auch ein Dieb kann also nach § 950 BGB Eigentümer werden. Gleiches gilt für den Geschäftsunfähigen, da § 950 BGB keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen voraussetzt. 126

**Beispiel:** Der fünfjährige K entwendet der Nachbarin Mehl, Salz und Hefe und backt daraus ein Brot.

§ 950 BGB hat als *lex specialis* **Vorrang vor § 947 BGB**, weil hier der Arbeitsaufwand als selbständiger Erwerbsgrund im Vordergrund steht (*Staudinger/Wiegand*, § 950 Rn. 15). § 950 BGB gilt nicht für die „Bearbeitung“ von Grundstücken und die Herstellung von Gebäuden als Bestandteil von Grundstücken (Wortlaut von § 950 Abs. 1 S. 1 BGB); hier **bleibt es bei § 946 BGB**. 127

## I. Tatbestandsvoraussetzungen

### 1. Herstellereigenschaft

**128** § 950 BGB entscheidet den **Interessenkonflikt zwischen Stoffeigentümer und Verarbeiter** zugunsten des Verarbeiters. „Verarbeiter“ oder „Hersteller“ ist nicht unbedingt derjenige, der die Fertigung eigenhändig ausführt.

**Beispiel:** Die 20 Arbeiter, die einen S-Klasse Mercedes montieren, werden nicht Eigentümer nach § 950 BGB.

**129** Der Arbeitsbeitrag des einzelnen Arbeiters lässt sich kaum bestimmen und schon gar nicht gegen das Kapital, die Patente und die Unternehmertätigkeit aufwiegen. „Hersteller“ ist derjenige, „in dessen Namen und wirtschaftlichem Interesse die Herstellung erfolgt“ (BGHZ 112, 243, 249 f.), **der als „Geschäftsherr“ des Herstellungsvorgangs erscheint**, im Beispielsfall also die Daimler AG.

**130** Lässt ein Besteller eigene Stoffe von einem **Werkunternehmer** verarbeiten, stellt sich ebenfalls die Frage, wer Hersteller i.S.v. § 950 BGB ist.

**Beispiel:** B bestellt bei U drei maßgefertigte Anzüge, die Stoffe hierfür stellt B dem U zur Verfügung.

Früher war es einhellige Auffassung, dass in diesen Fällen der Besteller als Hersteller i.S.v. § 950 BGB anzusehen sei, er mache sich die Arbeitskraft des Werkunternehmers dienstbar (außerdem gehe § 647 BGB von einer Eigentümerstellung des Lieferanten aus). Seit der Neufassung des § 651 BGB im Zuge der Schuldrechtsreform finden auf diese Fälle jedoch nunmehr die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung. Teilweise wird daraus gefolgert, der Werkunternehmer müsse Eigentum nach § 950 Abs. 1 BGB erwerben, denn wie könne er sonst dem Besteller gem. § 651 i.V.m. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentum an der Sache verschaffen (*Prütting*, Rn. 464)? Dieser Ansatz überzeugt schon deshalb nicht uneingeschränkt, weil in den Fällen, in denen der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert der Stoffe, ein Eigentumserwerb des Herstellers ohnehin ausscheidet. Die Neufassung des § 651 BGB will lediglich die Anwendung der Regeln über den Verbrauchsgüterkauf sicherstellen. Der Verweis des § 651 BGB auf § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist daher teleologisch zu reduzieren, der Werkunternehmer muss dem Besteller nur den Besitz an der Sache verschaffen (*MüKo/Füller*, § 950 Rn. 21 f.).

## 2. Neue Sache

Ob überhaupt eine „neue Sache“ hergestellt wird, richtet sich nach **131** der Verkefhrsaffung. Danach greift § 950 BGB etwa ein bei der Herstellung von Kleidern aus Stoff, bei der Herstellung von Möbeln aus Holz etc. Häufig ist ein neuer Name für das Endprodukt ein Indiz für die Herstellung einer neuen Sache: So wird etwa bei Reparaturen keine neue Sache geschaffen, mag der Arbeitsaufwand noch so groß sein. Gleiches gilt etwa beim Lackieren eines PKW usw.

## 3. Verarbeitungswert

Außerdem darf der Wert der Verarbeitung nicht **erheblich geringer** **132** sein als der Sachwert (§ 950 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BGB), sonst bleibt es bei § 947 BGB. Dabei ist der Wert der Verarbeitung die Differenz zwischen dem **Wert der neuen Sache und dem Wert aller verarbeiteten Stoffe** (es sind also nicht die Kosten für die tatsächliche Arbeitsleistung entscheidend). Der BGH geht bei einem Verhältnis von 100 (Stoffwert) zu 60 (Verarbeitungswert) von einem erheblich geringeren Verarbeitungswert aus (BGH NJW 1995, 2633).

**Beispiel:** Tischler T baut einen Tisch aus massivem Mahagoniholz, das er unter Eigentumsvorbehalt vom Lieferanten L bezogen hat. Das dafür verwendete Holz hat einen Materialwert von 800 €. Zusätzlich verwendet er einen speziellen Schutzlack, Leim und Dübel im Wert von 100 €. Leider unterlaufen T beim Bau des Tisches einige handwerkliche Fehler, der Tisch wackelt und ist nach Fertigstellung nur 1.000 € wert.

T hat eine neue Sache hergestellt, doch beläuft sich der Verarbeitungswert lediglich auf 100 € (Marktwert der neuen Sache i.H.v. 1.000 € – Materialwert i.H.v. 900 €). Der Verarbeitungswert (100 €) liegt also weit unter der von der Rechtsprechung aufgestellten Mindestmarke von 60% des Materialwertes (im Beispiel: Materialwert = 900 €). Allerdings kommt Erwerb von Miteigentum durch Verbindung in Frage (§ 947 Abs. 1 BGB).

## II. Verarbeitungsklauseln

Übereignet ein Zulieferer Materialien unter Eigentumsvorbehalt **133** (z.B. Kleidungsstoffe, Holz, Metall) an einen Hersteller (z.B. Schneider, Tischler, Automobilhersteller), wird häufig vereinbart, dass der Zulieferer trotz Weiterverarbeitung der gelieferten Ware **in jeder Beder Verarbeitungsstufe Eigentümer bleibt**, bis der Hersteller den Kaufpreis komplett bezahlt hat (sog. Weiterverarbeitungsklausel). Fraglich ist, ob sich eine solche Abrede gegenüber der Regelung in § 950 Abs. 1 S. 1 BGB durchsetzen kann.



134 Nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB erwirbt der Hersteller grundsätzlich Eigentum an den von ihm neu hergestellten Sachen. Zu prüfen ist, ob die Vereinbarung mit dem Zulieferer an diesem „originären“ Eigentumserwerb etwas ändert. Eine Mindermeinung hält § 950 BGB für **abdingbar**. Die Regelung diene lediglich dem Schutz des Herstellers, auf den dieser verzichten könne (*Baur/Stürner*, § 53 Rn. 15). Die Rechtsprechung (BGHZ 20, 159, 163 f. – interessante Entscheidung mit vielen klausurrelevanten Aspekten) und ein anderer Teil der Lehre halten § 950 BGB als sachenrechtliche Zuordnungsvorschrift nicht für abdingbar, setzen aber am **Begriff des Herstellers** an: Wenn der Hersteller nicht für sich selbst, sondern für den Lieferanten produziere, sei dieser Hersteller i.S.v. § 950 BGB (Arg.: Die Frage, wer Hersteller ist, bemesse sich bei § 950 BGB ohnehin nach den Vertragsbeziehungen und nicht nach den objektiven Produktionsabläufen). Nach dieser Ansicht erwirbt der *Lieferant* als Hersteller laut Vertragsabrede originär Eigentum an der neu hergestellten Sache. Der wohl überwiegende Teil der Lehre ist der Meinung, § 950 BGB sei weder abdingbar noch dürfe der Herstellerbegriff mit Hilfe von Verarbeitungsklauseln „manipuliert“ werden, denn § 950 BGB schütze nicht nur den Hersteller (der auf diesen Schutz verzichten könnte), sondern auch den Rechtsverkehr, der sich – ähnlich wie beim Publizitätsmittel Besitz – an der in § 950 BGB zum Ausdruck kommenden Verkehrsanschauung orientiert. Trotzdem kommt auch die h.L. zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Rechtsprechung: Zwar erwerbe der *Hersteller* gem. § 950 BGB originär Eigentum, aber nur für eine logische (juristische) Sekunde. Dann werde der Zulieferer aufgrund einer vorweggenommenen (antizipierten) Einigung (= § 929 S. 1 BGB) und eines vorweggenommenen (antizipierten) Besitzkonstituts (= § 930 BGB) Eigentümer der neu hergestellten Ware (*Staudinger/Wiegand*, § 950 Rn. 41). In der Sache handelt es sich also nach dieser Ansicht um eine **Sicherungsübereignung** der neu hergestellten Sache, an der der Hersteller zuvor nach § 950 BGB Eigentum erworben hat (Unterschied zur Rspr.: Durchgangserwerb!). Im Ergebnis ist man sich also darüber einig, dass ein Eigentumsvorbehalt mit Hilfe einer Verarbeitungsklausel „verlängert“ werden kann (sog. **verlängerter Eigentumsvorbehalt** – vgl. dazu auch Rn. 239 f.).

135 Wenn es möglich ist, den Zulieferer zum Alleineigentümer der neu hergestellten Ware zu machen, dann muss es auch möglich sein, ihn neben dem Hersteller und (oder) anderen Zulieferern zum Miteigentümer (Bruchteileigentümer nach §§ 741 ff., 1008 ff. BGB) zu machen. Üblich sind Klauseln, nach denen z.B. der Zulieferer neben dem Hersteller nur Miteigentümer der neu hergestellten Ware zu 1/2 wird oder nach denen mehrere Zulieferer (z.B. von Holz-, Leder- und Polstermaterial bei der Herstellung von Polstermöbeln) Miteigentümer zu 2/5, 2/5 und 1/5 werden.